

**Gemeinsame Grundsätze  
zum elektronischen Studenten-Meldeverfahren  
nach 199a Absatz 7 SGB V**

**in der vom 1. Juli 2023 an geltenden Fassung**

Zur ordnungsgemäßen Prüfung, Feststellung und Durchführung der Krankenversicherung für Studenten bestehen für Krankenkassen und Hochschulen unterschiedliche Bescheinigungs- und Meldepflichten nach § 199a Abs. 2 bis 5 SGB V.

Der GKV-Spitzenverband und die Hochschulrektorenkonferenz legen nach 199a Absatz 7 SGB V das Nähere zum Verfahren in diesen Gemeinsamen Grundsätzen fest.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind durch das Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung des Verbandes der privaten Hochschulen am 13. Dezember 2022 genehmigt worden.

Die Regelungen der Gemeinsamen Grundsätze werden durch eine ergänzende „Verfahrensbeschreibung für das elektronische Studenten-Meldeverfahren nach § 199a SGB V“ erläutert.

Inhaltliche Veränderungen zur vorherigen Version der Gemeinsamen Grundsätze sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

# Gemeinsame Grundsätze zum elektronischen Studenten-Meldeverfahren

## Inhaltsverzeichnis:

1	Antrags- und Vergabeverfahren der gesonderten Absendernummer	3
2	Meldepflichten der Hochschulen und Krankenkassen	3
3	Meldung der Krankenkassen über den Versicherungsstatus	4
4	Meldung der Hochschulen über den Beginn des Studiums	4
5	Meldung der Hochschulen bei Aufnahme eines Promotionsstudiums	4
6	Meldung der Hochschulen über das Ende des Studiums	4
7	Meldung der Hochschulen bei einem Hochschulwechsel	5
8	Meldung der Krankenkassen und Hochschulen bei einem Krankenkassenwechsel	5
9	Meldung der Krankenkassen bei einem Verzug mit der Zahlung der Beiträge und der Begleichung der rückständigen Beiträge	5
10	Stornierung von Meldungen durch Hochschulen und Krankenkassen	5
11	Übergangsregelung für die Zeit vom 1. Juli 2023 bis 30. November 2023	6

## **1 Antrags- und Vergabeverfahren der gesonderten Absendernummer**

Zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren haben Hochschulen sowie deren Dienstleister nach § 199a Absatz 6 Satz 3 SGB V eine gesonderte Absendernummer beim GKV-Spitzenverband zu beantragen. Der Antrag ist der „Verfahrensbeschreibung für das elektronische Studenten-Meldeverfahren nach § 199a SGB V“ zu entnehmen und der ITSG per Email ([hochschudatei@itsg.de](mailto:hochschudatei@itsg.de)) zu übersenden.

Der GKV-Spitzenverband hat die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) mit der Vergabe der gesonderten Absendernummer und der Führung der Hochschuldatei beauftragt. Die ITSG vergibt auf Antrag eine gesonderte Absendernummer und übermittelt diese den Hochschulen oder deren Dienstleister.

Die gesonderte Absendernummer sowie die im Antrag enthaltenen Daten werden in einer Hochschuldatei beim GKV-Spitzenverband gespeichert. Die Hochschuldatei wird im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes durch die ITSG geführt.

Die Krankenkassen nutzen die Hochschuldatei und deren Inhalte zur Durchführung des Meldeverfahrens für Studenten.

## **2 Meldepflichten der Hochschulen und Krankenkassen**

Zur ordnungsgemäßen Prüfung, Feststellung und Durchführung der Krankenversicherung für Studenten haben

Krankenkassen den

- Versicherungsstatus,
- Beginn der Versicherung bei Krankenkassenwechsel,
- Verzug mit der Zahlung der Beiträge und die Begleichung der rückständigen Beiträge sowie

Hochschulen den

- Beginn des Studiums und den Tag der Einschreibung,
- Ablauf des Semesters, in dem oder mit Wirkung zu dessen Ablauf der Studierende exmatrikuliert wurde (Ende des Studiums) sowie
- Ablauf des Semesters, das der Aufnahme eines Promotionsstudiums unmittelbar vorangeht

zu melden. Die Meldungen werden durch folgende Meldegründe dargestellt:

### **Meldungen der Krankenkassen**

- 10 – Versicherungsstatus,
- 11 – Beginn der Versicherung - Krankenkassenwechsel,
- 12 – Verzug mit der Zahlung der Beiträge,
- 13 – Begleichung der rückständigen Beiträge.

### **Meldungen der Hochschulen**

20 – Beginn des Studiums,  
30 – Ende des Studiums.

Den Tag der Einschreibung nach einem Krankenkassenwechsel melden Hochschulen mit Meldegrund 20. Den Ablauf des Semesters, das der Aufnahme eines Promotionsstudiums unmittelbar vorangeht, melden Hochschulen mit Meldegrund 30.

Die Inhalte der elektronischen Meldungen der Krankenkassen und Hochschulen sind in den Anlagen 1 und 2 beschrieben.

### **3 Meldung der Krankenkassen über den Versicherungsstatus**

Auf Anforderung des Studieninteressierten haben Krankenkassen gegenüber Hochschulen den Versicherungsstatus mit Meldegrund 10 zu melden mit der Angabe

- Es liegt eine Versicherung vor oder
- es liegt keine Versicherung vor.

Sofern keine Krankenversicherung vorliegt, entfallen für Hochschulen und Krankenkassen alle weiteren Meldepflichten.

### **4 Meldung der Hochschulen über den Beginn des Studiums**

Die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung für Studenten beginnt mit dem Semester, frühestens jedoch mit dem Tag der Einschreibung.

Zur Prüfung und Feststellung des Beginns der Mitgliedschaft melden Hochschulen nach Eingang der Meldung über den Versicherungsstatus den Beginn des Semesters und den Tag der Einschreibung mit Meldegrund 20.

### **5 Meldung der Hochschulen bei Aufnahme eines Promotionsstudiums**

Personen, die als Doktoranden nach ihrem Hochschulabschluss ein Promotionsstudium aufnehmen und an der Hochschule eingeschrieben sind, gehören nicht zum Personenkreis der Studenten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V. Insoweit benötigen die Krankenkassen die Information über die Beendigung des Studiums.

Hochschulen haben den Ablauf des Semesters, das der Aufnahme eines Promotionsstudiums unmittelbar vorangeht, mit dem Meldegrund 30 zu melden.

### **6 Meldung der Hochschulen über das Ende des Studiums**

Die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung für Studenten endet grundsätzlich mit Ablauf des Semesters, für das sich der Student zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet hat, sofern dieser bis zum Ablauf oder mit Wirkung zum Ablauf dieses Semesters exmatrikuliert worden ist.

Hochschulen haben das Ende des Semesters, in dem oder mit Wirkung zu dessen Ablauf der Student exmatrikuliert wurde, mit Meldegrund 30 zu melden. Der Tag der Exmatrikulation

ist nur anzugeben, sofern die Exmatrikulation vor dem Ende des Semesters erfolgt (§ 199a Absatz 3 Nummer 2 SGB V in der Fassung GKV-Finanzstabilisierungsgesetz).

## **7 Meldung der Hochschulen bei einem Hochschulwechsel**

Bei einem Hochschulwechsel entsteht der Meldeprozess wie bei einer Beendigung und einem Beginn eines Studiums neu.

Die abgebende Hochschule meldet der Krankenkasse das Ende des Studiums mit dem Meldegrund 30. Der Tag der Exmatrikulation ist nur anzugeben, sofern die Exmatrikulation vor dem Ende des Semesters erfolgt (§ 199a Absatz 3 Nummer 2 SGB V in der Fassung GKV-Finanzstabilisierungsgesetz).

Nach Aufforderung des Studierenden meldet die Krankenkasse der aufnehmenden Hochschule den Versicherungsstatus mit dem Meldegrund 10. Anschließend meldet die aufnehmende Hochschule den Beginn des Studiums mit dem Meldegrund 20.

## **8 Meldung der Krankenkassen und Hochschulen bei einem Krankenkassenwechsel**

Bei einem Krankenkassenwechsel hat die neu aufnehmende Krankenkasse den Beginn der Versicherung mit Meldegrund 11 zu melden. Auf Grundlage dieser Meldung erstattet die Hochschule gegenüber der neuen Krankenkasse den Beginn des Studiums und den Tag der Einschreibung mit Meldegrund 20.

## **9 Meldung der Krankenkassen bei einem Verzug mit der Zahlung der Beiträge und der Begleichung der rückständigen Beiträge**

Krankenkassen haben einen eingetretenen Zahlungsverzug mit Meldegrund 12 zu melden. Die Meldung der Krankenkasse an die Hochschule erfolgt drei Wochen nach Eintritt des Zahlungsverzugs.

Krankenkassen haben die Begleichung der rückständigen Beiträge mit Meldegrund 13 zu melden.

## **10 Stornierung von Meldungen durch Hochschulen und Krankenkassen**

Sofern festgestellt wird, dass eine Meldung zu Unrecht abgegeben wurde, ist die Meldung zu stornieren. Sofern festgestellt wird, dass eine abgegebene Meldung fehlerhaft ist, muss diese korrigiert werden. Die Korrektur erfolgt durch Stornierung der fehlerhaften Meldung und Abgabe der korrekten Meldung.

Die Stornierung einer Meldung erfolgt nur, sofern die abgegebene Meldung zum Zeitpunkt der Abgabe fehlerhaft war. Bei Stornierung einer bereits übermittelten Meldung ist die Meldung mit den ursprünglich übermittelten Daten sowie dem „Stornokennzeichen = J/j“ in der aktuellen Version zu übermitteln.

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, eine bereits abgegebene Meldung ohne vorherige Stornierung nochmals zu melden. Sofern Meldungen auf Papier zu korrigieren sind, erfolgen diese Korrekturen außerhalb des elektronischen Studenten-Meldeverfahrens.

## **11 Übergangsregelung für die Zeit vom 1. Juli 2023 bis 30. November 2023**

Zur Sicherstellung eines reibungslosen technischen Umstiegs können bei dem Versionswechsel zum 1. Juli 2023 Meldungen in der zuletzt gültigen Version ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Version bis zum 30. November 2023 gemeldet werden. Die Annahmestellen der Krankenkassen werden Datensätze entsprechend konvertieren. Ungeachtet dieser Übergangsregel erfolgen die Meldungen der Krankenkassen ab dem 1. Juli 2023 ausschließlich in der neuen Version.

**Anlage 1**    **Inhalte der elektronischen Meldungen der Krankenkassen**  
**Anlage 2**    **Inhalte der elektronischen Meldungen der Hochschulen**